

FREISTELLUNG: DUALE AUSBILDUNG

Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.12.2018 über Berufsausbildungen für Arbeitssuchende - Artikel 29

Welches sind die Ausbildungen, für die diese Freistellung vorgesehen ist?

Als duale Ausbildung bezeichnet man eine Ausbildung, die die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- die Ausbildung besteht aus einem Teil, der in einem beruflichen Umfeld durchlaufen wird und einem Teil, der in einer Lehr- oder Ausbildungsanstalt absolviert wird;
- die Ausbildung mündet in einem Berufsabschluss;
- der in einem beruflichen Umfeld durchlaufene Teil sieht eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche vor;
- der in oder auf Initiative einer Lehr- oder Ausbildungsanstalt absolvierte Teil sieht mind. 240 Unterrichtsstunden vor;
- beide Teile der Ausbildung sind durch einen Lehrvertrag zwischen Ihnen und dem Arbeitgeber abgedeckt;
- der Lehrvertrag sieht eine finanzielle Vergütung vor, die zu Lasten des Arbeitgebers geht.

Wenn Sie erfahren möchten, ob eine bestimmte Ausbildung diese Bedingungen erfüllt, wenden Sie sich an die Lehr- oder Ausbildungsanstalt.

Wer kann diese Freistellung erhalten?

Sie können diese Freistellung erhalten, wenn:

1. Der vollständig ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Berufsausbildungsantrag vor Beginn der dualen Ausbildung eingereicht wurde.
2. Sie ein entschädigter, unbeschäftigter Vollzeitarbeitssuchender mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens sind.
3. Die Ausbildung in Ihren Eingliederungsweg passt.
4. Die Ausbildung für Sie arbeitsmarktrelevant ist.

5. Sie nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen und das gesetzliche Pensionsalter noch nicht erreicht haben.
6. An dem Tag, für den Sie die Freistellung beantragen, muss Ihre letzte Ausbildung (Schule oder Lehre) seit mindestens 2 Jahren beendet sein (bestanden oder nicht).
7. Falls Sie bereits im Besitz eines Abschlusszeugnisses der dualen Ausbildungen sind, müssen Sie die Ausbildung bei einem anderem als ihrem letzten Arbeitgeber beginnen.
8. Sie einen Antrag auf Berufsausbildung aus Eigeninitiative einreichen, legen Sie ein Bewerbungsschreiben vor, aus dem hervorgeht, dass diese Berufsausbildung in Ihren Eingliederungsweg passt und arbeitsmarktrelevant ist, sowie das ausführliche Programm der Berufsausbildung, genaue Angaben zum Beginn und Ende der Berufsausbildung und zu den Ausbildungstagen, Ausbildungsstunden und dem Ausbildungsort.

Wie lange dauert die Freistellung?

Die Freistellung wird maximal für die Dauer eines Ausbildungsjahres, einschließlich Urlaub, erteilt. Sie kann verlängert werden, wenn Sie das Ausbildungsjahr bestanden haben. Sie kann entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass Sie an den im Programm vorgesehenen Aktivitäten nicht regelmäßig teilgenommen oder die Unterrichte nicht regelmäßig besucht haben. Sie können diese Freistellung nur ein einziges Mal erhalten.

Von welchen Pflichten sind Sie während der Ausbildung freigestellt?

Wenn Sie freigestellt sind, werden Sie ab dem Datum der Freistellung, von der Verpflichtung befreit:

- dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen;
- ein zumutbares Stellenangebot anzunehmen;

Dienst Freistellungen

Hütte 79 - 4700 Eupen
+32 (0)87 638 900

freistellungen@adg.be
www.adg.be/freistellungen

- sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren und aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen.

Allerdings bleiben Sie weiterhin beim Arbeitsamt eingetragene und können im Rahmen der passiven Verfügbarkeit vorgeladen werden.

Die Freistellung verhindert nicht das Verhängen von Sanktionen wegen Nichtbeachtung dieser Pflichten, wenn die Ereignisse vor dem Beginn der Freistellungszeit stattgefunden haben.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aktivierung des Verhaltens bei der Stellensuche kann die Tatsache, dass Sie eine Berufsausbildung absolvieren oder absolviert haben, Ihnen unter gewissen Bedingungen Vorteile sichern (nähere Informationen finden Sie unter der Rubrik „Kontrolle des Suchverhaltens“, oder entnehmen diese den entsprechenden Infoblättern auf der Website des Arbeitsamtes).

Was müssen Sie machen, um diese Freistellung zu erhalten?

Vor dem Beginn Ihrer dualen Ausbildung, müssen Sie und die zuständige Behörde (IAWM, IFAPME, ...) den Berufsausbildungsantrag ausfüllen und diesen datiert und unterzeichnet beim Arbeitsamt einreichen.

Die Freistellung kann entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass Sie die Unterrichte nicht regelmäßig besuchen.

Sind die Bezüge, die Ihnen während Dualen Ausbildung gezahlt werden, mit der Arbeitslosenunterstützung vereinbar?

Bezüge, die Sie im Rahmen oder im Anschluss an eine Ausbildung, eine Lehre oder ein Praktikum erhalten, müssen bei Ihrer Zahlstelle gemeldet werden. Diese Bezüge sind mit dem Bezug der Arbeitslosenunterstützung vereinbar, vorausgesetzt, dass Sie von der regionalen bzw. gemeinschaftlichen Instanz eine Freistellung erhalten haben. Der gleichzeitige Bezug wird dann nach Maßgabe eines Grenzbetrages zugelassen.

Detaillierte Informationen über folgende Aspekte der Freistellung erteilt das föderale Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA/ONEM) oder Ihre Zahlstelle (CAPAC/HfA oder Gewerkschaft).

Dort erhalten Sie u.a. Antwort auf folgende Fragen:

- **Welches sind die finanziellen Folgen der Freistellung?**
- **Dürfen die während der Berufsausbildung gewährten Vergütungen gleichzeitig mit den Leistungen bei Arbeitslosigkeit bezogen werden?**
- **Benutzung Ihrer Kontrollkarte**
- **Was müssen Sie am Ende der Freistellung machen?**

Dienst Freistellungen

Hütte 79 - 4700 Eupen
+32 (0)87 638 900

freistellungen@adg.be
www.adg.be/freistellungen